

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) und des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 31.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach den §§ 4 – 6 dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühren ist derjenige, der die gebührenpflichtige Leistung in Anspruch nimmt und der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührensschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld für Grabnutzungsgebühren nach § 4 entsteht mit dem Erwerb bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebührensschuld für die Benutzungsgebühren nach § 5 und für die Bestattungsgebühren nach § 6 entsteht mit der Anmeldung der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Für die Berechnung der Verlängerungsgebühren gelten angefangene Jahre als volle Jahre

§ 4 Gebühren für Grabstellen

1. Erwerb eines Nutzungsrechtes für ein Reihengrabstelle für Personen bis 6 Jahre 150,- €/Grabstelle
2. Erwerb eines Nutzungsrechtes für ein Reihengrabstelle für Personen ab 6 Jahre 400,- €/Grabstelle
3. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Wahlgrabstelle mit einer Urnenbeisetzung 500,- €/Grabstelle
4. Erwerb eines Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab für zwei Urnengrabstellen 490,- €/Grab
5. Erwerb eines Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab für vier Urnengrabstellen 890,- €/Grab
6. Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Urnenreihengrabstelle 260,- €/Grabstelle

- | | |
|---|--------------------------|
| 7. Erwerb eines Nutzungsrechtes für ein Stelendoppelgrab in der Urnengemeinschaftsgrabanlage | 475,- €/Grab |
| 8. Erwerb eines Nutzungsrechtes für ein anonymes Urnengrab in der Urnengemeinschaftsgrabanlage | 245,- €/Grab |
| 9. Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Wahlgrabstelle mit Urnenbeisetzung | 17,00 €/ Grabstelle/Jahr |
| 10. Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Urnenwahlgrabstelle für zwei Urnen | 24,00 €/ Grabstelle/Jahr |
| 11. Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Urnenwahlgrabstelle für vier Urnen | 44,00 €/ Grabstelle/Jahr |
| 12. Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Stelendoppelgrab in der Urnengemeinschaftsgrabanlage | 23,00 €/ Grab/Jahr |

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Friedhofskapellen wird eine Gebühr von 300,- € je Benutzung festgesetzt.
- (2) Für weitere in dieser Gebührensatzung nicht geregelte Benutzungs- und Unterhaltungsleistungen der Gemeinde werden privatrechtliche Entgelte nach dem tatsächlichen Aufwand im Einzelfall erhoben.

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Füllen eines Reihen- oder Wahlgrabes für Personen über 6 Jahre wird eine Gebühr von 464,- € festgesetzt.
- (2) Für das Ausheben und Füllen eines Urnengrabes wird eine Gebühr von 109,-€ festgesetzt.
- (3) Sarg- und Urnenumbettungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

§ 7

Beitreibung/ Billigkeitsregelung

- (1) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (2) Die Gebühren können entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 5a NKAG i.V.m. § 222 AO bei Vorliegen einer erheblichen Härte für den Abgabenschuldner ganz oder teilweise gestundet werden.
- (3) Die Gebühren können entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 5a NKAG i.V.m. § 227 AO bei Vorliegen einer unbilligen Härte für den Abgabenschuldner ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8

Sonstige Gebühren

Die Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen (Grabmalgebühr) wird auf 40,- € festgesetzt.

§ 9

Rechtsmittel

Gegen die Festsetzung und Heranziehung auf Grund dieser Gebührensatzung kann der Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten

eingelegt werden. Die Erhebung der Klage befreit nicht von der fristgerechten Zahlung nach § 80 Abs. 2 VwGO.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald tritt am 01.01.2014 in Kraft. Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald vom 01.01.2008 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10.12.2009 tritt zum 31.12.2013 außer Kraft.

Hilter, den 31.10.2013

Gemeinde Hilter

gez. Schewski

Bürgermeister